

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 63 (1985)
Heft: 2

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Ergänzungsleistungen: Anrechnung von Wohnrecht und Naturalien

Meine Mutter erhält wegen Anrechnung des Mietwertes der Wohnung (Wohnrecht) und für Naturalien nur eine ganz geringe Ergänzungsleistung. Dabei fallen die erwähnten Einnahmen weg, da die Mutter im Krankenhaus wohnt.

Frau V. V. in W.

In den Richtlinien heisst es: «Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinse, Nutzniessung, Wohnrechte sowie den Mietwert der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist. Der Gegenwart eines Wohnrechtes darf einem Berechtigten, der es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, nicht als Einkommen angerechnet werden.» Wohnt ein Eigentümer oder Nutzniesser nicht mehr in seiner Wohnung, etwa weil er in ein Kranken- oder Altersheim umgezogen ist, wird aber seine Wohnung an Dritte vermietet und der Mietzins kommt ihm zugute, so wird dieser als Einkommen angerechnet. Das gilt im übertragenen Sinn auch für ein Wohnrecht aus Verpfändungsvertrag.

Kann aber das Wohnrecht nicht beansprucht werden, weil, wie im Fall Ihrer Mutter, die berechtigte Person in einem Heim lebt, so darf bei den Ergänzungsleistungen nichts angerechnet werden. Dies wird in einem Entscheid des Versicherungsgerichts aus dem Jahre 1973 folgendermassen festgehalten: «Das Wohnrecht im Sinne von Art. 776 ZGB ist – sowohl seinem Wesen nach als auch in bezug auf seine Ausübung – unübertragbar und unvererblich. Sein Gegenwart darf deshalb dem Berechtigten,

der es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, bei der Bemessung der EL nicht als Einkommen angerechnet werden.»

Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen sind Sonderregelungen, bei deren Beurteilung es ausgesprochen auf die jeweiligen Einzelverhältnisse ankommt. Als Faustregel darf wohl gelten: In Geldwert ausdrückbare Leistungen, die einem Berechtigten nicht mehr zugute kommen, weil er zur Nutzung ausserstande ist, dürfen bei den Ergänzungsleistungen nicht angerechnet werden. Das gilt konsequenterweise auch für Naturalleistungen in Form von Verpflegung oder dergleichen: Wird eine solche Leistung gegenstandslos oder überflüssig, so kann sie auch nicht mehr angerechnet werden. Fiktive Leistungen dürfen einem Versicherten nicht zum Nachteil gereichen.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Was ist das Existenzminimum?

Was versteht man eigentlich unter dem sogenannten Existenzminimum? Wie hoch ist das für eine Person, für zwei oder mehrere Personen? Wie wird das bemessen und auch garantiert, garantiert von wem, vom Staat, von der Fürsorge, von den Hilfswerken?

Herr W. M. in B.

Der Begriff Existenzminimum meint einen Geldbetrag, den eine Person zum Leben mindestens braucht. Betreibungsämter dürfen nur einen Lohn pfänden, der diesen Betrag übersteigt. In allen Kantonen sind die Grundlagen zur Berechnung dieses Betrages in Verordnungen detailliert festgelegt (in den Kantonen Aargau und Zürich durch das Obergericht). Das Betreibungsamt hat in jedem einzelnen Fall nach diesen Richtlinien das Existenzminimum zu berechnen. Der Betrag hängt von vielen Faktoren ab, z. B. Anzahl Personen in der Familie, effektive Miete, Kosten für Arbeitsweg, Krankenkasse usw.

Die Fürsorge und Hilfswerke kennen regelmässige andere Bewertungsmassstäbe. Auch hier gibt es aber keinen Einheitstarif. Die Behörden und Hilfswerke müssen jedem einzelnen gerecht werden. Sie garantieren zwar kein Mindesteinkommen. Jedermann hat aber Anspruch auf Hilfe zu einem menschenwürdigen Dasein.

Lic. iur. M. Hess

Arosa

Die windgeschützte Aroser Bergschale mit den duftenden Tannenwäldern bietet Ihnen eine faszinierende Landschaft für Spaziergänge und Wanderungen abseits von Hast und Lärm.

HOTEL ORELLI

Das **Senioren-Hotel** von Arosa, wo man sich richtig wohlfühlt, nur wenige Minuten von Bahnhof und Bergbahnen entfernt, mit einmaligem Ausblick auf die Aroser Berge.

SENIOREN-Preise (Vollpension, alles inbegriffen)

Zimmer mit fl. k. und w. Wasser und Tel. Fr. 45.-

Zimmer mit Dusche/Bad, WC und Tel. Fr. 54.-

Termin: 7. Juni bis 27. Oktober 1985

30. November bis 21. Dezember 1985

SENIOREN-Spezialwochen

Hotel Orelli – 7050 Arosa – Telefon 081/31 12 09

Coupon Senden Sie mir kostenlos Arosa- und Hotelprospekt mit Preisliste.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Probieren Sie Lecithin in Pulver

Wertvoll für den Organismus mit regulierender und regenerierender Wirkung. Lecithin ist als natürlicher Bestandteil pflanzlicher und tierischer Zellen bei allen wichtigen Körperfunktionen unerlässlich. Stärkungsmittel bei körperlichen Ermüdungszuständen, Überanstrengung, Erschöpfung, Müdigkeit usw. Lecithin ist ein Nervenaufbaumittel für Kinder in den Entwicklungsjahren, Kranke, Genesende und Menschen jedes Alters.

100-g-Dose Fr. 6.- in Apotheken und Drogerien.

Informationen: MEDINCA 6301 Zug

CALOX[®]

HÄLT IHRE „DRITTEN ZÄHNE“ DEN GANZEN TAG FEST

CALOX Haftcreme, Tuben à 21 und 50 g. Für „Problem-Gebisse“: CALOX Spezialcreme mit stärkerer Haftkraft, Tuben à 45 g.

adima sa Genève



Ärztlicher Ratgeber

Allergien

Seit ungefähr 12 Jahren leide ich (1907) an trockener Haut, hauptsächlich an den Unterschenkeln. Letzten November/Dezember konnte ich zum viertenmal für 2 – 3 Wochen nach Sri Lanka reisen, wo ich aber – trotz Gegenmedikamenten vom Hausarzt – sehr unter der Sonnenallergie zu leiden hatte. Was raten Sie mir für meine nächste Reise dorthin?

Frau E. Z. in Sch.

Sonnenallergie oder sogenannte Lichtdermatosen gehören zu den eher seltenen Hauterscheinungen. Die Veranlagung dazu ist angeboren. In Ihrem Fall wirkt sich dies vor allem in Ihren sonnenreichen Winterferien in Sri Lanka negativ aus. Sie haben ein hilfreiches Medikament (Phenoro) von Ihrem Hausarzt bekommen. Es ist jedoch wichtig, dass Sie 4–6 Wochen vor Ihrer Reise schon die Tabletten einnehmen. Erst dann ist die volle schützende Wirkung im Körper vorhanden – und auch dann dürfen Sie sich erst nach und nach der Sonne aussetzen. Wagen Sie es erneut, unter diesen Schutzmassnahmen die schöne Reise anzutreten! Für die trockene Haut Ihrer Unterschenkel empfehlen wir Kernosan-Massageöl (in Drogerien und Apotheken erhältlich) oder Nivea-Hautmilch. Erstaunlich wohltuend wirkt auch kampferhaltige Migros-Fuss-Salbe, die man gut an den Unterschenkeln verwenden kann.

Dr. med. E. L. R.

Zitat

Das Alter ist für mich kein Kerker, sondern ein Balkon, von dem man zugleich weiter und genauer sieht.

M. L. Kaschnitz



Hotel Christl. Hospiz
Jungfraublick

CH-3823 Wengen
autofrei, 1300 m ü. M.
Hanni und Rolf Frick
Tel. 036/55 27 55

Wengen – wo noch ein Stück heile Welt zu erleben ist

Im gepflegten ***Familienhotel mit viel persönlicher Ambiance, allem Komfort, an ruhiger und doch zentraler Aussichtslage. Rufen Sie uns noch heute an. Gerne senden wir Ihnen weitere Informationen zu.